



Volksanwaltschaft
Difesa civica
Defenüda zivica

07. Juni 2020

Ein Fall für die Volksanwaltschaft Beitrag der Volksanwältin Gabriele Morandell

Gemeinsame Autofahrten in Zeiten des Coronavirus

Gemeinsam im selben Auto dürfen nur die Angehörigen einer Familiengemeinschaft fahren. Andernfalls gilt **außerhalb der Provinz** die Abstandsregel von einem Meter, weshalb nur ein einziger und – bei einem großen Auto – höchstens zwei Mitfahrer befördert werden dürfen, wobei alle eine Schutzmaske tragen müssen. Die Volksanwaltschaft hat dies Simon (Name geändert) erklärt, der mit drei Freunden gemeinsam in einem Auto ans Meer fahren wollte.

„Meine Freunde und ich“, erklärte Simon per Mail der Volksanwaltschaft, „möchten dieses Wochenende ans Meer fahren, da die Grenzen zwischen den Regionen wieder offen sind. Da wir zu viert sind, möchten wir nicht nur der Kosten wegen, sondern auch aus Umweltgründen mit einem einzigen Auto reisen. Wir haben nun erfahren, dass dies aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Coronavirusepidemie nicht möglich ist: Stimmt das? Wie müssen wir unsere Reise organisieren?“

Die Volksanwaltschaft hat Simon erklärt, dass die Sicherheitsmaßnahmen in Privatfahrzeugen in einem Rundschreiben des Innenministeriums geregelt sind. Laut dieser Regelung können im Allgemeinen zwei oder mehr Personen im selben Auto sitzen, vorausgesetzt, es wird der Mindestabstand von einem Meter eingehalten. Nach dem gesunden Menschenverstand darf man also nur einen oder – wenn das Auto sehr groß ist – maximal zwei Mitfahrer auf den Rücksitzen befördern. Simon und seine Freunde müssen demzufolge mit zwei Autos reisen und – wie für haushaltsfremde Personen vorgesehen – eine Schutzmaske tragen. **Diese Regelung gilt nur für Reisen außerhalb der Provinz. In Südtirol ist der Mindestabstand von einem Meter nicht vorgesehen, vorausgesetzt es wird die Schutzmaske getragen.**

Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, können problemlos im selben Auto reisen: Die einzige Einschränkung stellt die höchstzulässige Personenzahl dar. Demzufolge dürfen in einem Fahrzeug 2, 3, 4 oder auch 5 und mehr Personen befördert werden, wenn das Fahrzeug dafür bestimmt ist.

Im Rundschreiben wird von „Familiengemeinschaft“ gesprochen: Darunter versteht man die Personen, die in häuslicher Gemeinschaft leben, unabhängig von verwandtschaftlichen oder ehelichen Beziehungen, d. h. also Familien mit Kindern, unverheiratete Lebenspartner und Verlobte, wenn sie in einem gemeinsamen Haushalt leben. Zum Beispiel können Mutter, Vater und Kinder im selben Auto reisen, wenn sie in derselben Wohnung wohnen. Bei gemeinsamen Reisen von Großeltern und Enkelkindern hingegen, die nicht im selben Haushalt wohnen, dürfen nicht mehr als zwei Personen im selben Auto Platz nehmen.

Dies ist die allgemeine Regelung: Auf jeden Fall ist es zweckmäßig sich bei der Region, in die die Reise führt, über neue Einschränkungen oder Lockerungen zu informieren.

Das Tragen der Schutzmaske für Personen, die alleine im Auto unterwegs sind, ist nicht Pflicht. Die Schutzmaske muss jedoch immer griffbereit sein, so dass man sie schnell anlegen kann, falls andere Personen ins Auto einsteigen oder man nach dem Aussteigen ein öffentliches Lokal betritt.

Info

Sind Sie der Auffassung, dass die öffentliche Verwaltung Ihnen gegenüber ungerecht war, oder sind Ihnen bestimmte bürokratische Verfahren nicht klar?

Wenden Sie sich an die Volksanwaltschaft, Cavourstr. 23/c, Bozen

Sprechstunden:

Montag-Donnerstag 9.00-12.00 und 15.00-16.30 Uhr; Freitag 09.00 – 12.00 Uhr

Telefonnr.:

0471 946 020 – Vormerkung erwünscht

E-Mail:

post@volksanwaltschaft.bz.it

Formulare unter:

www.volksanwaltschaft.bz



Südtiroler Landtag
Consiglio della Provincia autonoma di Bolzano
Cunsëi dla Provinzia autonoma de Bulsan